

**Benutzungsordnung
für die Ausbildungsrechner
der Fachgruppe Mathematik und Informatik**

Bergische Universität Wuppertal



Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften

§1: Benutzungsberechtigung

1. Zur Benutzung der Ausbildungsrechner der FG¹ können zugelassen werden:
 - (1) Studenten der FG mit abgeschlossenem Vordiplom.
 - (2) Studenten der FG im Grundstudium zur Teilnahme an einer in der FG angebotenen Lehrveranstaltung.
 - (3) Sonstige Mitglieder der Hochschule zur Teilnahme an einer in der FG angebotenen Lehrveranstaltung.
2. Zulassung zur Benutzung erteilt die Systemadministration für Zugangsberechtigungen nach §1.1.1 bzw. der Veranstalter der Lehrveranstaltung bei Zugangsberechtigungen nach §1.1.2 und §1.1.3.
3. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Betriebsregelungen sowie die Netiquette sind Bestandteil des Bescheides über die Zulassung.

§2: Zulassungsverfahren

1. Die Zulassung zur Benutzung der Ausbildungsrechner der FG setzt die Teilnahme an einer von der FG angebotenen Einführung in die Nutzung der Ausbildungsrechner voraus.
2. Für Zugangsberechtigungen nach §1.1.2 oder §1.1.3 ist die Zulassung am Semesteranfang durch Unterschrift auf ein Formular gemäss Muster A zu beantragen. Account und Zugangskarte gelten bis Vorlesungsende.
3. Für Zugangsberechtigungen nach §1.1.1 ist die Zulassung nach abgelegtem Vordiplom durch Unterschrift auf ein Formular gemäss Muster B zu beantragen. Account und Zugangskarte gelten bis zur Exmatrikulation.
4. Die Zulassung erfolgt befristet im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten (vgl. §3.1). Mit dem Zulassungsbescheid erfolgt die Zuweisung einer Benutzerkennung und die Ausgabe einer Zugangskarte zur Benutzung des Schliesssystems der DV-Räume. Die Benutzungserlaubnis ist personen- und kurs- bzw. projektbezogen und nicht auf andere Personen übertragbar.

Im Falle der Zulassung nach §1.1.2 gilt die Erlaubnis nur für die Dauer eines Semesters, kann aber bei Weiterbestehen der Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung verlängert werden. Bei der Zulassung nach §1.1.3 erlischt die Zulassung nach Ablauf der betreffenden Veranstaltung.
5. Die Nichterteilung einer Zulassung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe beziehungsweise bei Kapazitätsengpässen möglich.
6. Die Benutzungserlaubnis von Hochschulmitgliedern und Hochschulangehörigen erlischt, sobald die Hochschulzugehörigkeit gemäss §11 UG nicht mehr gegeben ist, bei Zulassung nach §1.1.2 bzw. §1.1.3 sobald die Teilnahme an der relevanten Lehrveranstaltung nicht mehr regelmässig (in der Regel Nichtteilnahme an drei aufeinanderfolgenden Vorlesungs- oder übungsterminen) fortgeführt wird.
7. Die ausgegebenen Zugangskarten müssen spätestens zurückgegeben werden
 - (1) vor Aushändigung des Diplom-Zeugnisses bei Zulassung nach §1.1.1 ,
 - (2) bei Semesterende (vor Aushändigung der übungsscheine) bei Zulassung nach §1.1.2 bzw. §1.1.3.

¹Fachgruppe Mathematik und Informatik im Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal

§3: Rechte und Pflichten der Benutzer

1. Auf den Aushängen neben den DV-Räumen angekündigte Veranstaltungen in den DV-Räumen haben Nutzungsvorrang. Nicht durch Veranstaltungen benutzte Kapazität kann zur „freien“ Übung eingesetzt werden.
2. Die Benutzer haben das Recht, die für die Bearbeitung ihrer Aufgaben im Rahmen des Studiums notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel der Ausbildungsrechner der FG nach Massgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungsordnung und der Betriebsregelungen zu benutzen sowie die von der FG angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Benutzer dürfen nur eigene Daten und Programme lesen oder verarbeiten. Sonstige Daten und Programme dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Verfügungsberechtigten gegenüber der FG gelesen oder verarbeitet werden.

Die Verantwortung für den fachlichen Inhalt der Programme und die fachliche Korrektheit der verwendeten Algorithmen bzw. der Verarbeitungsergebnisse liegt ausschliesslich beim Benutzer.

4. Die Benutzer sind verpflichtet:

- (1) Die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsregelungen einzuhalten,
- (2) Geräte, Anlagen, Datenträger und sonstige Einrichtungen der FG sorgfältig und schonend zu behandeln und vor Verschmutzung zu bewahren,
- (3) Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an DV-Anlagen und Geräten und Datenträgern nicht selbst zu beheben, sondern diese unverzüglich der FG zu melden,
- (4) die Rechner und Peripheriegeräte keinesfalls selbst auszuschalten oder zu rebooten,
- (5) in den Räumen der FG sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Datenträger und sonstiger Einrichtungen den Weisungen des Personals der FG Folge zu leisten,
- (6) die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
- (7) die Benutzung auf die Bearbeitung der zum Studium nötigen Aufgaben zu beschränken,
- (8) Benutzerkennung und Passwörter vor Verwendung durch Dritte zu sichern,
- (9) jeglichen Verdacht der Mitbenutzung der Benutzerkennung durch Dritte sofort der FG zu melden,
- (10) der Leitung der FG auf Verlangen in begründeten Einzelfällen zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
- (11) ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch Verlust bei der Verarbeitung in der FG nicht entstehen können,
- (12) vor einer Verarbeitung personenbezogener Daten dies der FG mitzuteilen und – unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Benutzers zum Datenschutz – die von der FG vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu beachten und zu nutzen,
- (13) bekannt gewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung des Befugten weiterzugeben oder selbst zu nutzen,
- (14) das Erlöschen der Voraussetzungen für die Benutzungsberechtigung (z.B. durch Studienabbruch) unverzüglich zu melden und die Zugangskarte sofort zurückzugeben,
- (15) die Gepflogenheiten der Netiquette einzuhalten,
- (16) die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (Die Benutzung der Drucker der FG darf nur im Rahmen der Betriebsregelung — nachzufragen beim Zulassungserteilenden — erfolgen. Nichtbeachtung führt zur Sperrung der Druckerzugangserlaubnis),
- (17) in den DV-Räumen weder zu rauchen, noch zu trinken oder zu essen.

5. Die FG darf Programme der Benutzer mit deren Einverständnis zu Testzwecken einsetzen.

§4: Ausschluss von der Benutzung

1. Falls ein Benutzer gegen die Benutzungsordnung oder die Betriebsregelungen verstösst oder durch sein Verhalten der Betrieb der DV-Anlage der FG empfindlich gestört wird, kann die FG die Zulassung dieses Benutzers vorübergehend einschränken und in schwerwiegenden Fällen seine Benutzerkennung vorübergehend oder dauerhaft sperren.
2. Begründeter Verdacht der Ausspähung von Daten Dritter, des Erschleichens von Passwörtern Dritter, des Versuchs der Auffindung von Sicherheitslücken der DV-Anlagen der FG oder anderer über das Datennetz erreichbarer DV-Einrichtungen führt zur sofortigen Sperrung der Benutzerkennung bis zur Klärung.
Strafanzeige und endgültige Sperrung bleiben vorbehalten.

§5: Haftung

1. Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden an DV-Anlagen und -Geräten, Datenträgern und sonstigen Einrichtungen der FG, für schuldhaft verursachte Verluste und Veränderungen der Daten und Programme der FG oder Dritter sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus Verstössen gegen Rechtsvorschriften und die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
Die Benutzer haben durch vorbeugende Massnahmen einen möglicherweise durch sie entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten.
2. Die FG übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit von Ergebnissen der Arbeit an seinen Einrichtungen.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung sind die Betriebsregelungen des Hochschulrechenzentrums (HRZ) zum Thema Datennetze (vgl. <http://www.uni-wuppertal.de/hrz/netzinfo/netze.html>) und die Netiquette (vgl. <http://www.ping.at/guides/netmayer/>).

Bergische Universität Wuppertal

Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften

Fachgruppe Mathematik und Informatik

April 1997, April 2005